

Liebe Erziehungsberechtigte, liebe Eltern,

03.05.2021

aus gegebenen Anlässen informieren wir Sie heute über die Versetzungsbestimmungen, Unterricht der 9. Klassen und der Testung in der Häuslichkeit sowie in der Schule.

1. Hinweise zur Versetzung:

Anders als im Schuljahr 2019/2020 wird in diesem Schuljahr die reguläre Versetzungsordnung angewendet. Das bedeutet, wenn die SchülerInnen die Bedingungen für eine Versetzung laut der Versetzungsordnung nicht erreichen, muss die Klasse wiederholt werden. Eine Entscheidung dazu wird in der Zeugniskonferenz Anfang Juni gefällt.

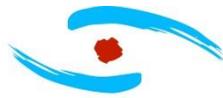
Die KlassenleiterInnen müssen bis zum 20.05.2021 mit den Erziehungsberechtigten versetzungsgefährdeter SchülerInnen ein Beratungsgespräch durchführen, vorrangig per Telefon. Teilweise ist dies schon erfolgt, fehlende Gespräche werden noch verabredet.

Falls Sie eine freiwillige Wiederholung Ihres Kindes wünschen, benötigen wir Ihren schriftlichen Antrag bis spätestens 20.05.21, sofern noch nicht eingegangen. Dieser findet nur dann Berücksichtigung, wenn ihr Kind versetzt wird, Sie aber eine Wiederholung der Klassenstufe beantragt haben. Es ist in jedem Fall sinnvoll eine Rücksprache mit der Klassenleitung zu halten, um ihren Antrag auf der Zeugniskonferenz zur Beratung und Abstimmung zu bringen. Wird Ihr Antrag befürwortet, dann wird das zusätzliche Schuljahr nicht auf die Vollzeitschulpflicht angerechnet.

2. Unterricht der 9. Klassen:

Ab dem 05.05.2021 werden die 9. Klassen die Möglichkeit erhalten in Präsenz unterrichtet zu werden. Es besteht noch keine Präsenzpflcht, aber wir appellieren aus den Erfahrungen der letzten Monate das die SchülerInnen daran teilnehmen. Am 05.05.2021 werden die Klassenleiter beide Wochengruppen (A/B) für je zwei Stunden in Empfang nehmen und Organisatorisches regeln.

Aufgrund der Testpflicht ist es erforderlich, dass die SchülerInnen, am Dienstag ihre **Selbsttests** abholen, wenn sie sich **in der Häuslichkeit** testen möchten. Hierzu muss das Formular „**Formular zur Selbsterklärung**“, sofern noch nicht erfolgt, ausgefüllt mitgebracht werden. **Termin: 04.05.2021 um 07:30 Uhr**. Die SchülerInnen, die den Selbsttest in der Schule durchführen möchten, müssen am 05.05.2021 eine halbe Stunde vor Beginn des Klassenleiterunterrichts (bereits um 07:30 Uhr-Woche A bzw. 09:30 Uhr-Woche B) in der Schule erscheinen. Alle anderen SchülerInnen erscheinen erst zu 08:00 Uhr-Woche A bzw. 10:00 Uhr-Woche B. Wenn Sie der Testpflicht ihres Kindes nicht nachkommen wollen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.



### 3. Hinweise zur Testpflicht bei Präsenzunterricht:

Einführung einer Testpflicht durch das Bundesinfektionsschutzgesetz – Auszüge

#### **Verpflichtet werden:**

- a) Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzunterricht/Wechselunterricht oder anderen Präsenzangeboten teilnehmen;
- b) Schülerinnen und Schüler, die an der organisierten Notfallbetreuung teilnehmen;
- c) Erziehungsberechtigte, die das Schulgebäude betreten wollen;

#### **Die Testung ist verpflichtend:**

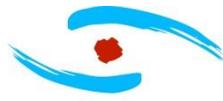
- a) an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen einer Schulwoche für Personen, die in Präsenz am Unterrichtsbetrieb oder der organisierten Notfallbetreuung teilnehmen beziehungsweise an ihr mitwirken,
- b) sofern für die Schülerinnen und die Schüler und die in der Schule Tätigen in der betreffenden Schulwoche Präsenzpflcht im Umfang von mindestens zwei Tagen besteht.
- c) auch sofern die Betroffenen nur an einem Tag in der Woche in der Schule anwesend sind.

**Die Verpflichtung kann erfüllt werden durch das Beibringen einer tagesaktuellen (nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis in Form von:**

- a) einer Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder an anderer zulässiger Stelle durchgeführt wurde;
- b) eine Selbsterklärung (Formular zur Selbsterklärung/Anlage 1) über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis;
- c) die Durchführung eines Selbsttests unmittelbar nach Betreten des Schulgebäudes (Voraussetzung: Einverständniserklärung zur Durchführung eines Antigen-Schnelltests in der Schule/Anlage 2), wobei diese Möglichkeit nur für Schülerinnen und Schüler sowie für die in der Schule Tätigen besteht, soweit aus Mitteln des Landes beschaffte Selbsttests eingesetzt werden.

**Verfahren bei positivem Testergebnis und bei respiratorischen Symptomen Ein positiver Selbsttest stellt zunächst nur einen Anfangsverdacht auf eine mögliche Infektion dar. In diesem Fall müssen folgende Schritte berücksichtigt werden:**

- a) Hat sich in der Schule eine Schülerin oder ein Schüler durch einen Selbsttest positiv auf Covid-19 getestet, findet zunächst eine Betreuung in einem gesonderten Raum statt. Aus diesem holt eine erziehungsberechtigte oder eine beauftragte Person die Schülerin oder den Schüler von der Schule ab. Volljährige Schülerinnen und Schüler haben in diesem Fall die Schule zu verlassen.
- b) Sofern ein positives Testergebnis bei Schülerinnen und Schülern vor einer Prüfung vorliegt, nehmen sie am jeweiligen Prüfungstag nicht an der Prüfung teil. In diesem Fall ist die Teilnahme an der Prüfung am entsprechenden Nachschreibtermin vorgesehen.
- c) Bei der positiv selbstgetesteten Schülerin bzw. dem Schüler lassen die Erziehungsberechtigten unverzüglich einen PCR-Test beim Hausarzt durchführen. Für volljährige Schülerinnen und Schüler gilt



Regionale Schule Mitte  
"Fritz Reuter"

das gleiche Verfahren. Erst damit kann abschließend festgestellt werden, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Ein Nachweis über die ärztliche Konsultation ist zu erbringen.

d) Die Schülerin oder der Schüler bleibt in häuslicher Selbstisolation, bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt.

e) Fällt dieser PCR-Test negativ aus, kann die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wieder besuchen.

f) Fällt dieser PCR-Test positiv aus, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt vor Ort über das Kontaktmanagement und das weitere Vorgehen in der Schule.

g) Sofern eine die Atmung betreffende Symptomatik auftritt, ist der Schulbesuch, einschließlich die Teilnahme an Abschlussprüfungen, untersagt.

**Schülerinnen und Schüler, die der Testverpflichtung des Bundesgesetzes nicht nachkommen, entscheiden sich damit, nicht an den Präsenzangeboten bzw. dem Unterricht teilzunehmen. Sie erhalten Aufgaben zur eigenständigen Bearbeitung, haben jedoch keinen Anspruch auf Beschulung in Distanz.**

Mit freundlichen Grüßen

gez. B. Dornig  
Schulleiterin